

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — EOC Belgium/Kommission**(Rechtssache T-747/20) ⁽¹⁾**

(Dumping – Einführen bestimmter Polyvinylalkohole mit Ursprung in China – Endgültige Antidumpingzölle – Befreiung von Einführen, die in einer bestimmten Weise verwendet werden – Nichtigkeitsklage – Abtrennbarkeit – Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht – Unmittelbare Betroffenheit – Anfechtbare Handlung – Zulässigkeit – Art. 9 Abs. 5 Unterabs. 1 der Verordnung [EU] 2016/1036 – Ohne Diskriminierung eingeführter Zoll – Gleichbehandlung)

(2023/C 83/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: EOC Belgium (Oudenaarde, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt Y. Melin und Rechtsanwältin I. Fressynet)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch K. Blanck, G. Luengo und M. Gustafsson als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung von Art. 1 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1336 der Kommission vom 25. September 2020 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einführen bestimmter Polyvinylalkohole mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. 2020, L 315, S. 1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. EOC Belgium trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 53 vom 15.2.2021.

Urteil des Gerichts vom 18. Januar 2023 — Rumänien/Kommission**(Rechtssache T-33/21) ⁽¹⁾**

(EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Von Rumänien getätigte Ausgaben – Nationales Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 – Methoden zur Berechnung der Fördersätze bei der Teilmaßnahme „1a“ der Maßnahme 215 – Zahlungen zur Förderung des Tierschutzes bei „Mastschweinen“ und „Jungsauen“ – Vergrößerung der jedem Tier zugestandenen Bewegungsfreiheit um mindestens 10 % – Begründungspflicht – Vertrauensschutz – Rechtssicherheit – Rechtliche Qualifizierung der Tatsachen – Art. 12 Abs. 6 und 7 der Delegierten Verordnung [EU] Nr. 907/2014 – Leitlinien für die Berechnung von Finanzkorrekturen im Rahmen des Konformitätsabschlussverfahrens und des Rechnungsabschlussverfahrens)

(2023/C 83/21)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Kläger: Rumänien (vertreten durch E. Gane und L. E. Bațagoi als Bevollmächtigte)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J. Aquilina, A. Biolan und M. Kaduczak als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt Rumänien die Nichtigkeitsklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1734 der Kommission vom 18. November 2020 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2020, L 390, S. 10), soweit damit bestimmte von Rumänien für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 getätigte Ausgaben in Höhe von 18 717 475,08 Euro ausgeschlossen wurden

Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1734 der Kommission vom 18. November 2020 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union wird für nichtig erklärt, soweit damit bestimmte von Rumänien für die Jahre 2017 bis 2019 zulasten des ELER getätigte Ausgaben in Höhe von 18 717 475,08 Euro ausgeschlossen wurden.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 163 vom 3.5.2021.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — Firearms United Network u. a./Kommission

(Rechtssache T-187/21) (¹)

(REACH – Verordnung [EU] 2021/57 – Aktualisierung von Anhang XVII der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 – Beschränkung hinsichtlich Blei – Verwendung bleihaltiger Jagdmunition in oder in der Nähe von Feuchtgebieten – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit – Rechtssicherheit – Unschuldsvermutung)

(2023/C 83/22)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Kläger: Firearms United Network (Warschau, Polen), Tomasz Walter Stępień (Żelechów, Polen), Michał Budzyński (Ceglów, Polen), Andrzej Marcjanik (Złotokłos, Polen) (vertreten durch Rechtsanwältin E. Woźniak)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch K. Herrmann und K. Mifsud-Bonnici als Bevollmächtigte)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller als Bevollmächtigte), Französische Republik (vertreten durch T. Stéhelin und G. Bain als Bevollmächtigte), Europäische Chemikalienagentur (vertreten durch M. Heikkilä, W. Broere und N. Herbatschek als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Kläger die Nichtigkeitsklärung der Verordnung (EU) 2021/57 der Kommission vom 25. Januar 2021 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend Blei in Schrotmunition in oder in der Nähe von Feuchtgebieten (ABl. 2021, L 24, S. 19).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Firearms United Network, Herr Tomasz Walter Stępień, Herr Michał Budzyński und Herr Andrzej Marcjanik tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.